



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT,A=ADA,P=BMV,S=POST
DVR: 0000175

GZ. 58502/13-Z7/99

GZ. 58112/5-Z7/99

Sachbearbeiter/in:
Tel.: (01) 711 62 DW 9700

An/die/das/den

Österreichische Präsidentschaftskanzlei
Verfassungsgerichtshof
Verwaltungsgerichtshof
Rechnungshof
Parlamentsdirektion
Volksanwaltschaft
Bundeskanzleramt
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Alle Bundesministerien
Büro von Frau Staatssekretärin Dr. Benita FERRERO-WALDNER
Büro von Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt
Büro von Herrn Staatssekretär im BM für Finanzen
Finanzprokurator
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Amt der Kärntner Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Amt der Salzburger Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Amt der Tiroler Landesregierung
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt der Wiener Landesregierung
Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
Wirtschaftskammer Österreich
Vereinigung Österreichischer Industrieller
Bundesarbeitskammer
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Österreichischen Automobil-,Motorrad- und Touring-Club
Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Verkehrsflughäfen
Austro Control GmbH

379/ME

Gesetzesentwurf	
Zl. 48	-GE/19 PP
Datum	26.4.1999
Verteilt	

Dr. Kleinsgraber

Österreichischen AERO CLUB
Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Zivilluftfahrtbeirates
Verband österreichischer Verkehrspiloten

Betr.: 1. Änderung der §§ 102 ua. Luftfahrtgesetz
2. Änderung des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes

Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr/Oberste Zivilluftfahrtbehörde
übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Novelle des Luftfahrtgesetzes sowie einer Ände-
rung des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes

Wegen der für den 18. Mai 1999 anberaumten Sitzung des Zivilluftfahrtbeirates und der
Dringlichkeit der Novellen (Beschlußfassung in der laufenden Gesetzgebungsperiode) wird um
Stellungnahme zu diesen Entwürfen bis längstens

17. Mai 1999

ersucht. Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen,
daß gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Beilagen .

Wien, am 22. April 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Prachner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Baum

Entwurf**21. April 1999****Selbstkostenflüge****Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. I 147/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 102 wird folgender Abs. 4 angefügt:

“(4) Rundflüge gegen Ersatz der Selbstkosten mit Luftfahrzeugen, die für höchstens vier Personen im Fluge verwendet werden dürfen, dürfen ohne die Bewilligungen gemäß den Abs. 1 und 2 durchgeführt werden.”

2. Im § 164 lauten die Abs. 1 und 5:

“(1) Der Halter eines Luftfahrzeuges hat seine Fluggäste gegen Unfälle an Bord des Luftfahrzeuges oder beim Ein- oder Aussteigen zu versichern.

(5) Der Halter eines Luftfahrzeuges hat zur Deckung der Schadenersatzforderungen der Fluggäste eine Haftpflichtversicherung zumindest über eine Summe von 5 Millionen Schilling für jeden Fluggast abzuschließen.”

3. Im § 169 Abs. 1 Z 2 werden nach dem Wort “Verordnungen” die Worte “und Bescheide” angefügt.

- 2 -

4. Im § 169 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

“Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Landeshauptmann durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu unterstützen.”

Erläuterungen

Zu Z 1:

Die auf Grund einer Diskussion im Zivilluftfahrtbeirat am 16. Februar 1999 ausgearbeitete Regelung des § 102 Abs. 4 entspricht der Regelung des § 20 Abs. 1 des deutschen Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).

Um Erfahrungen aus der Praxis zu gewinnen und von vornherein die Notwendigkeit einer allfälligen Einschränkung dieser Bestimmung aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt zu überlegen, werden Erhebungen hinsichtlich des Vollzuges des deutschen § 20 LVG beim deutschen Verkehrsministerium durchgeführt.

Zu Z 2:

Die Möglichkeit, Selbstkostenflüge unter den gegebenen Voraussetzungen durchzuführen, steht grundsätzlich allen im neuen § 102 Abs. 4 genannten Luftfahrzeugen offen. Da somit keine formale Grenzziehung zwischen gewerblichem und privatem Luftverkehr mehr möglich ist, muß es - um den zahlenden Passagier bestmöglich zu schützen - für alle Arten der Beförderung eine einheitliche Unfall- und Haftpflichtversicherungspflicht geben. Eine Fluggast-Unfallversicherung soll weiterhin notwendig sein, da der Geschädigte andernfalls seine Ansprüche lediglich gegen die Fluggast-Haftpflichtversicherung geltend machen könnte. Diese ist jedoch zum Unterschied von der Fluggast-Unfallversicherung (welche verschuldensunabhängig sofort die Versicherungssumme zahlt) vom Verschulden des Piloten abhängig. Dieses Verschulden kann in der Regel, wenn überhaupt, nur in für den Kläger möglicherweise sehr kostenintensiven Haftungsprozessen festgestellt werden.

Die Ausnahmebestimmung des § 164 Abs. 1 betreffend "Flugsport" soll aufgrund gravierender Meinungsunterschiede bei der Auslegung dieses Begriffes gestrichen werden. Bei Beibehaltung dieses Begriffes wäre dieser jedenfalls - im Lichte des neuen § 102 Abs. 4 - genau zu definieren.

Zu Z 3:

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist zur Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen des Zuwiderhandelns gegen Bescheide eine

- 3 -

ausdrückliche gesetzliche Normierung der Strafbarkeit dieses Zuwiderhandelns notwendig.
Dies soll nun mit der vorliegenden Änderung geschehen.

Zu Z 4:

Diese Mitwirkungsverpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes soll auf Wunsch der Länder aufgenommen werden.